



Einwohnergemeinde Oeschenbach

Liegenschaftssteuerreglement

Die Einwohnergemeinde Oeschenbach gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257 – 262, 266 – 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und Art. 4 des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Oeschenbach vom 27. September 1999

beschliesst

- | | |
|--------------------------|---|
| Gegenstand | Art. 1 Die Einwohnergemeinde Oeschenbach erhebt in Anwendung von Art. 258 ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer. |
| Steuersatz | Art. 2 Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über das Budget der Erfolgsrechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs 1 StG). |
| Steuerbezug | Art. 3 Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung. |
| Wiederhandlungen / Busse | Art. 4 Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von CHF 5'000.00 bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch den Gemeinderat gesprochen. |
| Inkrafttreten | Art. 5 ¹ Dieses Reglement tritt rückwirkend per 01. Januar 2001 in Kraft. Die Versammlung der Einwohnergemeinde Oeschenbach nahm dieses Reglement am 15. Oktober 2001 an.

² Es hebt das Steuerreglement vom 22. Dezember 1973 und weitere widersprechende Vorschriften auf. |
| 1. Teilrevision | Art. 6 . Die 1. Teilrevision (Änderung Art. 2) ist von der Versammlung der Einwohnergemeinde Oeschenbach am 30. November 2023 genehmigt worden. Sie tritt per sofort in Kraft. |

Der Präsident



Thomas Schneeberger

Die Gemeindeschreiberin



Daniela Martins

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 13. September 2001 bis 15. Oktober 2001 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Amt Aarwangen Nr. 37 vom 13.09.2001 Bekannt. Einsprachen und Beschwerden sind keine eingereicht worden.

4943 Oeschenbach, 15. November 2001

Die Gemeindeschreiberin

Sig. Margrit Sommer

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat die 1. Teilrevision des Liegenschaftssteuerreglements der Einwohnergemeinde Oeschenbach vom 30. Oktober 2023 bis 30. November 2023 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger vom 26. Oktober 2023 bekannt.

4943 Oeschenbach, 30. November 2023

Die Gemeindeschreiberin



Daniela Martins

